

1968	Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1968	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 68	Verordnung über das Deutsche Patentamt ..... Bundesgesetzbl. III 424-1-1	997
5. 9. 68	Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts ..... Bundesgesetzbl. III 424-4-2	1000
5. 9. 68	Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken ..... Bundesgesetzbl. III 424-4-4	1001
5. 9. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt ..... Bundesgesetzbl. III 424-4-4	1003
30. 7. 68	Anmeldebestimmungen für Patente ..... Bundesgesetzbl. III 421-1-1	1004
30. 7. 68	Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster ..... Bundesgesetzbl. III 421-1-1	1008
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1011

## Verordnung über das Deutsche Patentamt

Vom 5. September 1968

Auf Grund des § 18 Abs. 5, der §§ 22, 26 Abs. 3 und des § 36 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), des § 2 Abs. 4, des § 4 Abs. 2 und des § 21 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 24), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), des § 2 Abs. 2, des § 5 Abs. 9, des § 12 Abs. 5 und des § 36 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), sowie auf Grund des § 4 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) wird verordnet:

### Erster Abschnitt

#### Patentabteilungen und Prüfungsstellen für Patente

##### § 1

(1) Den Geschäftskreis der Patentabteilungen und Prüfungsstellen bestimmt der Präsident.

(2) Über die Zugehörigkeit der einzelnen Sachen zu den Patentklassen und Unterklassen entscheidet der Präsident.

##### § 2

Die Geschäftsleitung im Verfahren vor der Patentabteilung steht dem Vorsitzenden zu.

##### § 3

Im Verfahren vor der Patentabteilung übernimmt, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, der Prüfer die Berichterstattung. Der Berichterstatter hält den Vortrag in der Sitzung und entwirft die Beschlüsse und Gutachten. Der Vorsitzende prüft die Entwürfe und stellt sie fest. Über sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die Patentabteilung.

##### § 4

(1) Für die Beschlußfassung im Verfahren vor der Patentabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung

1. für Beschlüsse, durch die über die Erteilung oder Beschränkung des Patents entschieden wird,
2. für Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

Von einer Sitzung kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern der Vorsitzende sie nicht für erforderlich hält.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 soll zu der Beratung und Abstimmung, sofern keiner der Mitwirkenden zu den rechtskundigen Mitgliedern gehört, ein der Patentabteilung angehörendes rechtskundiges Mitglied hinzutreten.

#### § 5

Die Patentabteilung entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### Zweiter Abschnitt

#### Gebrauchsmusterabteilungen und Gebrauchsmusterstelle

#### § 6

Für die Gebrauchsmusterabteilungen und die Gebrauchsmusterstelle sowie für das Verfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung gelten die §§ 1 bis 3 und § 5 entsprechend.

#### § 7

Für die Beschlußfassung im Verfahren vor der Gebrauchsmusterabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung

1. für Beschlüsse, durch die über den Löschungsantrag entschieden wird,
2. für Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

Von einer Sitzung kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern der Vorsitzende sie nicht für erforderlich hält.

#### § 8

Über die Eintragung des Gebrauchsmusters in die Rolle wird für den Inhaber eine Urkunde ausfertigt.

### Dritter Abschnitt

#### Warenzeichenabteilungen und Prüfungsstellen für Warenzeichen

#### § 9

Für die Warenzeichenabteilungen und die Prüfungsstellen für Warenzeichen sowie für das Verfahren vor der Warenzeichenabteilung gelten die §§ 1 bis 3 und § 5 entsprechend.

#### § 10

Für die Beschlußfassung im Verfahren vor der Warenzeichenabteilung bedarf es der Beratung und Abstimmung in einer Sitzung

1. für Beschlüsse, durch die über die Löschung des Warenzeichens entschieden oder ein Löschungsantrag zurückgewiesen wird,
2. für Gutachten und Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird.

Von einer Sitzung kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern der Vorsitzende sie nicht für erforderlich hält.

#### § 11

Über die Eintragung des Warenzeichens in die Zeichenrolle wird für den Inhaber eine Urkunde ausfertigt.

### Vierter Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 12

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb des Patentamts. Er hat auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken.

#### § 13

(1) Auf den Geschäftssachen wird der Tag des Eingangs vermerkt.

(2) An Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen werden Geschäftssachen nicht angenommen.

#### § 14

(1) Sind an dem Verfahren vor dem Patentamt mehrere Personen beteiligt, so sind allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen. Kommt ein Beteiligter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des Patentamts nicht nach, so wird die erforderliche Zahl von Abschriften auf Kosten des Beteiligten vom Patentamt angefertigt.

(2) Schriftsätze, die Sachanträge oder die Erklärung der Zurücknahme eines Antrags enthalten, sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen; andere Schriftsätze sind ihnen formlos mitzuteilen, sofern nicht die Zustellung angeordnet wird.

#### § 15

(1) Über den Antrag auf Einsicht in die Akten sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Patentgesetzes, § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 3 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes entscheidet die Stelle des Patentamts, die für die Bearbeitung der Sache, über welche die Akten geführt werden, zuständig ist oder, sofern die Bearbeitung abgeschlossen ist, zuletzt zuständig war, sofern nicht der Präsident etwas anderes bestimmt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen, in denen die Akteneinsicht jedermann freisteht, wird, soweit der Inhalt von Akten des Patentamts auf Mikrofilm aufgenommen ist, Einsicht in die Akten dadurch gewährt, daß der Mikrofilm zur Verfügung gestellt wird.

#### § 16

(1) Die Ausfertigungen der Beschlüsse und die Bescheide erhalten die Kopfschrift „Deutsches Patentamt“ und am Schluß die Bezeichnung der Prüfungsstelle oder der Abteilung.

(2) Die Bescheide des Patentamts sind mit der Unterschrift, mit einem Abdruck oder Stempelaufdruck des Namens des Zeichnungsberechtigten oder mit dem Abdruck des Diebstahlsiegels des Patentamts zu versehen.

## § 17

Über Modelle, Probestücke und ähnliche der Anmeldung beigefügte Unterlagen, deren Rückgabe nicht beantragt worden ist, verfügt der Präsident,

1. wenn die Anmeldung des Patents, des Gebrauchsmusters oder des Warenzeichens zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach unanfechtbarer Zurückweisung oder Zurücknahme;
2. wenn das Patent erteilt oder versagt worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Erteilungs- oder Versagungsbeschlusses;
3. wenn das Gebrauchsmuster eingetragen worden ist, nach Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Schutzfrist;
4. wenn das Warenzeichen eingetragen oder die Eintragung versagt worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach Eintragung oder Bekanntmachung der Versagung der Eintragung, in den Fällen des § 6 a Abs. 4 des Warenzeichengesetzes jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens.

## § 18

(1) Bevollmächtigte haben dem Patentamt eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

(2) Die Vollmachten müssen, soweit sie nicht nur zum Empfang von Zustellungen ermächtigen, auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten.

## § 19

Zeugen und Sachverständige werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757, 758), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1246), entschädigt.

**Fünfter Abschnitt****Übertragung von Ermächtigungen**

## § 20

Die in § 18 Abs. 5, § 26 Abs. 3 und § 36 Abs. 4 des Patentgesetzes, in § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes, in § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 9 und § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes sowie in § 4 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) enthaltenen Ermächtigungen werden auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

**Sechster Abschnitt****Schlußvorschriften**

## § 21

Die Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 585) wird aufgehoben.

## § 22

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

## § 23

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 5. September 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Verordnung  
über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts  
und des Bundespatentgerichts**

**Vom 5. September 1968**

Auf Grund des § 2a des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 39) wird verordnet:

§ 1

Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts können außer durch Barzahlung entrichtet werden

1. durch Übergabe oder Übersendung von
  - a) Gebührenmarken,
  - b) Schecks, die auf ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieser Verordnung gezogen und nicht mit Indossament versehen sind,
  - c) Postschecks und Postüberweisungsaufträgen an ein Postscheckamt im Geltungsbereich dieser Verordnung;
2. durch Überweisung oder Postschecks;
3. mit Zahlkarte oder Postanweisung.

§ 2

Die Gebühren sind, soweit nicht Gebührenmarken verwendet werden, an die Amtskasse des Deutschen Patentamts oder die Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts zu entrichten.

§ 3

Als Einzahlungstag gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs;
2. bei Übergabe oder Übersendung von Schecks, Postschecks oder Postüberweisungsaufträgen (§ 1 Nr. 1 b und c) der Tag des Eingangs, sofern die Einlösung bei Vorlage erfolgt;
3. bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder bei Einzahlung durch Postscheck der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheck-

amts, bei dem der Einzahler sein Konto hat, ergibt, sofern es sich um ein Postscheckamt im Geltungsbereich dieser Verordnung handelt;

4. bei Entrichtung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Aufgabepostamts ergibt, sofern es sich um ein Postamt im Geltungsbereich dieser Verordnung handelt;
5. bei Entrichtung aus einem anderen Währungsgebiet
  - a) durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamts im Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt,
  - b) mit Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck eines Postamts im Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt;
6. im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Amtskasse des Deutschen Patentamts oder der Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts eingeht oder auf dem Konto einer dieser Stellen gutgeschrieben wird.

§ 4

Die Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 588) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 5. September 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Verordnung**  
**über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken**  
**Vom 5. September 1968**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften über den Geschäftsgang und das Verfahren in Warenzeichensachen sind in Angelegenheiten der internationalen Markenregistrierung sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) An die Stelle der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes tritt für international registrierte ausländische Marken die Veröffentlichung in dem vom Internationalen Büro zum Schutz des gewerblichen Eigentums herausgegebenen Blatt „Les Marques Internationales“ (Artikel 3 Abs. 4 des Abkommens in der am 15. Juni 1957 in Nizza unterzeichneten Fassung — Bundesgesetzbl. 1962 II S. 125 —).

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes) beginnt für die in dem Blatt „Les Marques Internationales“ veröffentlichten ausländischen Marken mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, der als Ausgabemonat in dem die Veröffentlichung enthaltenden Heft des Blattes angegeben ist.

(3) Wird auf Grund einer international registrierten ausländischen Marke Widerspruch erhoben, so ist § 5 Abs. 7 des Warenzeichengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Eintragung in die Warenzeichenrolle der Ablauf der Frist des Artikels 5 Abs. 2 des Abkommens oder, falls das Prüfungsverfahren bei Ablauf dieser Frist noch nicht beendet ist, die Zustellung der Mitteilung über die Schutzbewilligung tritt.

(4) Auf die Berechnung der Frist in § 11 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und § 11 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Wer beim Patentamt die internationale Registrierung seines Zeichens beantragt, hat glaubhaft zu machen, daß die internationale Gebühr (Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens) an das Internationale Büro abgeführt ist. Die Zahlung dieser Gebühr an die Kasse des Patentamts ist unwirksam.

(2) Die nationale Gebühr (Artikel 8 Abs. 1 des Abkommens, § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1922) ist mit dem Antrag zu entrichten. Ist jedoch das Warenzeichen bei Einreichung des Antrags noch nicht in die Rolle eingetragen, so wird die Gebühr erst mit der Eintragung fällig.

§ 4

Tag und Nummer der internationalen Registrierung sind in der Zeichenrolle zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

§ 5

Wird die Erneuerung der internationalen Registrierung bei dem Patentamt beantragt, so ist die nationale Gebühr erneut zu zahlen. Die erneute Entrichtung der internationalen Gebühr ist glaubhaft zu machen.

§ 6

Der Verzicht des Berechtigten auf den Schutz der international registrierten Marke in einem oder mehreren der Verbandsländer wird in die Zeichenrolle nicht eingetragen. Das gleiche gilt für die Ausdehnung des Schutzes der international registrierten Marke (Artikel 3<sup>ter</sup> des Abkommens).

§ 7

(1) Die internationale Registrierung einer ausländischen Marke hat die gleiche Wirkung, wie wenn die Marke für die dabei angegebenen Waren zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet und eingetragen worden wäre. Die Wirkung tritt für die vor dem 1. Dezember 1922 international registrierten Marken mit dem Tag der Sammelanzeige (Artikel 11 des Abkommens), frühestens aber mit dem genannten Kalendertag, für die später registrierten Marken mit dem Tag der Registrierung ein. Die Wirkung entfällt und gilt als niemals eingetreten, wenn und soweit der Marke der Warenzeichenschutz versagt wird.

(2) In die Zeichenrolle werden die Marken nicht eingetragen.

§ 8

(1) Der durch die Vermittlung des Internationalen Büros erworbene Warenzeichenschutz kann nur durch einen im Inland bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Es kann jedoch, wenn ein Vertreter nicht bestellt ist, bei der Prüfung der Marke (§ 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1922) eine Erklärung,

durch die das gegen die Gewährung des Zeichenschutzes erhobene Bedenken entkräftet wird, zugelassen werden.

(2) Der Schutz soll nicht deshalb versagt werden, weil die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs fehlt.

#### § 9

(1) Die in Artikel 9<sup>bis</sup> Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung wird dem Internationalen Büro ohne Rücksicht darauf erklärt, ob die Marke von dem neuen Inhaber beim Patentamt angemeldet und in die Zeichenrolle eingetragen worden ist.

(2) Ist Ursprungsland der Marke ein Land, das der am 2. Juni 1934 in London unterzeichneten Fassung des Abkommens (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 583, 608) angehört, so wird die in Artikel 9<sup>bis</sup> Abs. 1 dieser Fassung vorgesehene Zustimmung nur erklärt, wenn und soweit die Marke von dem neuen Inhaber beim Patentamt angemeldet und in die Zeichenrolle eingetragen worden ist.

#### § 10

Werden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 des Warenzeichengesetzes gegen eine international registrierte ausländische Marke angewendet, so tritt an die Stelle der Löschung die Entziehung des Schutzes. Auf die Berechnung der Frist in § 11 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und § 11 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes ist § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

#### § 11

Die Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der Fassung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 656) wird aufgehoben.

#### § 12

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

#### § 13

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 5. September 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt  
Vom 5. September 1968**

Auf Grund des § 7 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird verordnet:

§ 1

Nummer 4 Buchstabe b des Zweiten Teils der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589) erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Auslagen	DM
	„b) für die Veröffentlichung von Warenzeichen		
	1. Wortzeichen ohne jede bildmäßig wirkende Ausgestaltung		
	Stufe 1		
	bei einer Länge bis zu einer halben Spalte		15,—
	Stufe 2		
	bei einer Länge bis zu einer Spalte		30,—
	Stufe 3		
	bei einer Länge über eine Spalte		100,—
	2. Bildzeichen		
	Stufe 1		
	bei einer Länge bis zu einer halben Spalte		30,—
	Stufe 2		
	bei einer Länge bis zu einer Spalte		60,—
	Stufe 3		
	bei einer Länge über eine Spalte		200,—
	3. Zuschlag für Warenzeichen, die mehr als 8 cm breit sind		20,—“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 5. September 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

## Anmeldebestimmungen für Patente

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Patentgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 2), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), in Verbindung mit § 23 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 585) wird verordnet:

### § 1

#### Anmeldung

Wer für eine Erfindung ein Patent erhalten will, hat sie schriftlich in deutscher Sprache beim Patentamt anzumelden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und § 45 des Patentgesetzes).

Die Anmeldung besteht aus (§ 26 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Patentgesetzes)

1. dem Antrag (§ 2),
2. der Beschreibung (§ 3),
3. den Patentansprüchen (§ 3a),
4. den erforderlichen Zeichnungen (§ 4).

Wird für eine Erfindung für den Fall, daß die Patentanmeldung für den gleichen Gegenstand erledigt ist, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster beantragt (Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung), so gelten für diesen Antrag die Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster.

### § 2

#### Antrag

Der Antrag auf Patenterteilung ist in zwei übereinstimmenden Stücken auf den vom Patentamt vorgeschriebenen Formblättern einzureichen.

Der Antrag muß enthalten

1. den bürgerlichen Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders, den Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk, Straße und Hausnummer). Zum bürgerlichen Namen gehört die Angabe des Vor- (Ruf-) und Zunamens, bei Frauen auch die des Geburtsnamens. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben; ausländische Ortsnamen sind zu unterstreichen.

Es muß klar ersichtlich sein, ob das Patent für eine oder mehrere einzelne Personen oder für eine Gesellschaft, für den Anmelder unter seiner Firma oder unter seinem bürgerlichen Namen nachgesucht wird. Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2a) eingetragen sind.

Spätere Änderungen des Namens, der Firma, des Wohnsitzes oder Sitzes und der Anschrift sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen; bei Namens- und Firmenänderungen sind die Beweismittel beizufügen;

2. eine kurze und genaue technische Bezeichnung des Gegenstands, auf den sich die Erfindung bezieht (keine Phantasiebezeichnung);
3. die Erklärung, daß für die Erfindung die Erteilung eines Patents beantragt wird. Falls die Erteilung eines Zusatzpatents beantragt wird, ist die Nummer des Hauptpatents oder das Aktenzeichen der Hauptanmeldung anzugeben;
4. falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen mit Anschrift. Als Vertreter kann nur eine prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen;
5. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist;
6. die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters;
7. falls der Anmelder wegen Minderjährigkeit (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder sonst (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

### § 3

#### Beschreibung

1. In der Beschreibung ist die Erfindung so zu erläutern, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (§ 26 Abs. 1 Satz 4 des Patentgesetzes).
2. Die Beschreibung ist in zwei übereinstimmenden Stücken einzureichen.
3. Im Kopf der Beschreibung sind der bürgerliche Name, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) sowie als Titel die technische Bezeichnung der Erfindung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) aufzuführen.
4. Die Beschreibung muß enthalten
  - a) die Angabe des Anwendungsgebiets der Erfindung;
  - b) falls der Anmelder den Stand der Technik, auf dem die Erfindung aufbaut, von sich aus oder auf Verlangen des Patentamts nach § 26 Abs. 4 des Patentgesetzes angibt, die Angabe der Fundstellen, aus denen sich der angegebene Stand der Technik ergibt, soweit diese dem Anmelder bekannt sind;
  - c) die Darstellung der Erfindung, wie sie in den Ansprüchen gekennzeichnet ist, derart, daß daraus die technische Aufgabe und deren Lösung entnommen werden können;



- d) soweit erforderlich, die Erläuterung der Erfindung, zweckmäßigerweise an Hand von Ausführungsbeispielen;
  - e) die Darlegung der mit der Erfindung erzielbaren Vorteile gegenüber dem Stand der Technik;
  - f) Bezugszeichen bei Hinweisen auf die Zeichnung.
5. Ausgestaltungen der Erfindung, für die in Unteransprüchen Schutz begehrt wird, sind, soweit erforderlich, in der Beschreibung zu erläutern.
  6. In die Beschreibung sind nur solche Angaben aufzunehmen, die zur Erläuterung der Erfindung notwendig sind.
  7. Für einen technischen Begriff ist stets dieselbe technische Bezeichnung zu verwenden. Für technische Begriffe in Zusatzanmeldungen, die mit Begriffen der Hauptanmeldung übereinstimmen, müssen dieselben Bezeichnungen wie in der Hauptanmeldung verwendet werden.
  8. Maßeinheiten, z. B. Längenmaße und Gewichte, sind nach dem metrischen System anzugeben, Temperaturen in Grad nach Celsius. Für elektrische Maßeinheiten sind die in der internationalen Praxis anerkannten Regeln zu beachten. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Zeichen zu benutzen.
  9. Phantasiebezeichnungen, Warenzeichen oder andere Bezeichnungen, die zur eindeutigen Angabe der Beschaffenheit eines Gegenstands nicht geeignet sind, dürfen in der Beschreibung nicht verwendet werden.
  10. Bildliche Darstellungen darf die Beschreibung nicht enthalten. Ausgenommen sind chemische und mathematische Formeln.
4. Eine andere Lösung derselben technischen Gesamtaufgabe, die von der im Hauptanspruch gekennzeichneten Lösung unabhängig ist, kann, soweit der Grundsatz der Einheitlichkeit gewahrt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes), in einem Nebenanspruch aufgeführt werden. Nebenansprüche enthalten in der Regel keine Bezugnahme auf andere Patentansprüche, jedoch denselben Oberbegriff wie der Hauptanspruch. Im Nebenanspruch müssen alle Merkmale, die für die andere Lösung notwendig sind, enthalten sein.
  5. Ausgestaltungen der Erfindung nach dem Haupt- oder Nebenanspruch können zum Gegenstand von Unteransprüchen gemacht werden. Unteransprüche müssen eine Bezugnahme auf einen vorangehenden Patentanspruch enthalten. Der Oberbegriff des Unteranspruchs kann durch eine vollständige oder teilweise Bezugnahme auf einen vorangehenden Patentanspruch ersetzt werden, soweit dies für die Klarstellung des Schutzbegehrens ausreicht.
  6. Werden mehrere Patentansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit Zahlen in arabischen Ziffern zu bezeichnen.
  7. Die Patentansprüche müssen das, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, auch ohne Bezugnahme auf die Beschreibung oder auf Zeichnungen klar kennzeichnen. Sind Zeichnungen eingereicht, so sollen in den Patentansprüchen regelmäßig Bezugszeichen in Klammern eingefügt werden, die auf die Abbildungen hinweisen (vgl. § 4 Nr. 4). Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, müssen Bezugszeichen eingefügt werden. Allgemeine Hinweise auf die Beschreibung oder die Zeichnung (z. B. „wie beschrieben“ oder „wie gezeichnet“) sind in die Patentansprüche nicht aufzunehmen.
  8. Die Bestimmungen des § 3 Nr. 2, 7 bis 10 gelten für die Patentansprüche entsprechend.

## § 3 a

**Patentansprüche**

1. In den Patentansprüchen ist anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (§ 26 Abs. 1 Satz 5 des Patentgesetzes).
2. Jeder Patentanspruch muß enthalten
  - a) den Oberbegriff, der die technische Bezeichnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) und die Merkmale des Gegenstands enthält, auf den sich die Erfindung bezieht, soweit diese Merkmale bekannt sind oder vom Schutz nicht erfaßt werden sollen;
  - b) den kennzeichnenden Teil, in dem zusammengefaßt angegeben wird, was in Verbindung mit dem Oberbegriff als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Der kennzeichnende Teil ist mit den Worten „dadurch gekennzeichnet, daß“ oder „gekennzeichnet durch“ einzuleiten.

Eine andere Fassung der Patentansprüche ist zulässig, wenn sie sachdienlich ist.
3. Alle Merkmale, die zur Lösung der gestellten Aufgabe gemäß der Erfindung notwendig sind, müssen im ersten Patentanspruch, dem Hauptanspruch, enthalten sein.

## § 4

**Zeichnungen**

1. Die Zeichnungen (§ 26 Abs. 1 Satz 6 des Patentgesetzes) sind in drei Stücken einzureichen, und zwar zwei Aktenzeichnungen mit der Anmeldung, eine Druckzeichnung spätestens vor Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses.
2. Als Blattgröße ist das Format DIN A 4 (29,7 mal 21 cm) im Hochformat, ausnahmsweise im Querformat, zu verwenden. Auch Blatthöhen von 29 bis 34 cm werden zugelassen.  
Die für die zeichnerische Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) darf höchstens eine Größe von 25,7 mal 17 cm haben.
3. Die Zeichnungen sind nur in Linien und Strichen auszuführen; Querschnitte sind durch Schraffieren kenntlich zu machen. Jede Verwendung von Farben ist unzulässig. Die Zeichnungen sind in allen Teilen mit dunklen (möglichst schwarzen), in sich gleichmäßig starken, scharf begrenzten und unveränderlichen, nicht verwischbaren Linien und

Strichen auszuführen, die den Untergrund gut abdecken. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Herstellung von Mikrofilmen und zur photomechanischen Vervielfältigung eignen.

Der Zeichnungsmaßstab ist so zu wählen, daß eine photographische Wiedergabe auch bei Verkleinerung auf zwei Drittel das mühelose Erkennen aller Einzelheiten gestattet. Sofern in Ausnahmefällen der Maßstab der Zeichnung angegeben wird, ist er zeichnerisch darzustellen und nicht schriftlich anzugeben.

Die einzelnen Abbildungen sind ohne Platzverschwendung auf dem Zeichnungsblatt anzuordnen, jedoch klar voneinander zu trennen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

4. Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein; sie dürfen eine Höhe von 3,2 mm nicht unterschreiten. Für die einzelnen Teile der Abbildungen sind Bezugszeichen (möglichst Zahlen in arabischen Ziffern) nur soweit zu verwenden, als ein Hinweis auf die Darstellung des betreffenden Teils in der Beschreibung zum Verständnis der Erfindung erforderlich ist.

Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung genau übereinstimmen müssen. Für verschiedene Teile dürfen keine gleichen Bezugszeichen verwendet werden, auch wenn die Abbildungen auf verschiedenen Blättern stehen.

5. Erläuterungen sind in die Zeichnungen nicht aufzunehmen; ausgenommen sind kurze Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „Schnitt nach AB (Abb. 3)“, „Offen“, „Zu“ sowie in Schaltplänen, Blockschaltbildern oder Diagrammen kurze Stichworte, die, soweit sie zum Verständnis notwendig sind, aufzunehmen sind. Alle wörtlichen Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.
6. Der Zugehörigkeitsvermerk (§ 6 Nr. 1) ist am Rande anzubringen.
7. Die Druckzeichnung ist auf durchscheinendem, biegsamem, widerstandsfähigem und mattem Material (z. B. Pausleinwand oder Pauspapier) anzufertigen und ungefaltet, glatt und knitterfrei einzureichen. Sie kann auch im Lichtpausverfahren hergestellt sein. Das Material darf weder dunkel noch fleckig sein.

Für die beiden Aktenzeichnungen ist dauerhaftes, weißes, nicht glänzendes Papier zu verwenden. Es genügen auch positive Lichtpausen auf dauerhaftem Papier. Sie müssen der Druckzeichnung genau entsprechen. Negative Lichtpausen sind unzulässig.

#### § 5

##### Modelle und Proben

1. Modelle und Proben sind nur auf Anfordern des Patentamts einzureichen.
2. Modelle und Proben, die leicht beschädigt werden können, sind unter Hinweis hierauf in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfang sind auf steifem Papier zu befestigen.

3. Proben von giftigen, ätzenden oder leicht entzündlichen Stoffen sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem Gegenstand selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.

4. Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen einzureichen, die mit einem haltbaren Siegel zu verschließen und mit einer dauerhaft befestigten Inhaltsangabe zu versehen sind. Den Proben ist ein nach der Beschreibung oder dem Patentanspruch geordnetes Verzeichnis beizulegen.

5. Ausfärbungen und Gerbproben müssen möglichst flach auf steifem Papier (Format DIN A 4) dauerhaft befestigt und mit genauen, den Angaben der Beschreibung entsprechenden Aufschriften versehen sein. Die Ausfärbungen und Gerbproben sind durch eine genaue Beschreibung des angewandten Färbe- und Gerbeverfahrens zu erläutern.

#### § 6

##### Weitere Erfordernisse der Unterlagen

1. Die Anlagen des Antrags müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens ist dieses vollständig auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen anzubringen, und zwar bei Schriftstücken im Kopf mindestens des ersten Blattes, bei Zeichnungen in der rechten unteren Ecke unterhalb des Satzspiegels.
2. Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen.
3. Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, kräftiges, weißes Papier zu verwenden. Der Patenterteilungsantrag, die Beschreibung und die Patentansprüche sind im Format DIN A 4 einzureichen. Auch Blattgrößen von 29 bis 34 cm mal 20 bis 22 cm werden zugelassen.
4. Die Blätter sind einseitig in Maschinschrift beschrieben oder bedruckt einzureichen. Symbole, die auf der Tastatur der Maschine nicht vorhanden sind, können handschriftlich eingefügt werden.

Die Schrift muß leicht lesbar in schwarzer oder einer anderen dunklen Farbe ausgeführt, unverwischbar und unveränderlich sein. Schriftbild und Form müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Herstellung von Mikrofilmen und zur photomechanischen Vervielfältigung eignen. Zwischen den einzelnen Zeilen ist ein 1½-Zeilen-Abstand einzuhalten.

An der linken Seite des Blatts ist ein Hefrand von mindestens 2,5 cm freizulassen. Im übrigen ist für Beschreibung und Ansprüche ein Satzspiegel von 25,7 mal 17 cm einzuhalten. Die einzelnen Blätter der Schriftstücke sind jeweils fortlaufend zu numerieren und leicht lösbar miteinander zu verbinden.

5. Die Beschreibung und die Patentansprüche sollen frei von Radierungen, Änderungen und Überschreibungen sein. Soweit sie jedoch Radierungen,

Änderungen oder Überschreibungen im Original aufweisen, sind diese auf sämtlichen Stücken in gleicher Weise vorzunehmen.

6. Werden die Beschreibung, die Patentansprüche oder die Zeichnungen im Laufe des Verfahrens geändert, so soll der Anmelder, sofern die Änderungen nicht vom Patentamt vorgeschlagen sind, im einzelnen angeben, an welcher Stelle die in den neuen Unterlagen beschriebenen Erfindungsmerkmale in den ursprünglichen Unterlagen offenbart sind. Auf Verlangen des Patentamts sind fehlende Angaben nachzuholen.

Auf Verlangen des Patentamts sind vom Anmelder Reinschriften, die die Änderungen der Beschreibung oder der Patentansprüche berücksichtigen, einzureichen.

7. Neue Beschreibungsteile und neue Patentansprüche sind jeweils auf gesonderten Blättern vorzulegen.

#### § 7

##### Übersetzungen

Sind Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist.

Dies gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 6. November 1925, in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 oder in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 eingereicht werden; diese können auch in französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Ob für solche Belege eine Übersetzung beizubringen ist, bestimmt im Einzelfall die für die Bearbeitung der Anmeldung zuständige Stelle.

#### § 8

##### Berlin

Diese Bestimmungen gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Anmeldebestimmungen für Patente vom 30. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 77 vom 24. April 1965). Sie treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 30. Juli 1968

Der Präsident  
des Deutschen Patentamts  
Haertel

## Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster

Vom 30. Juli 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gebrauchsmuster-gesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundes-gesetzbl. I S. 1, 24) in Verbindung mit § 23 der Ver-ordnung über das Deutsche Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 585) wird verordnet:

### § 1

#### Anmeldung

Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden (§ 2 Abs. 1 des Gebrauchsmuster-gesetzes).

Für jeden Gegenstand ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldung besteht aus

1. dem Antrag (§ 2),
2. der Beschreibung (§ 3),
3. den Schutzansprüchen (§ 3 a),
4. den Zeichnungen oder Modellen (§ 4 oder § 5).

Wird beantragt, die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster erst vorzunehmen, wenn die Patentanmeldung für den gleichen Gegenstand erledigt ist (Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung), so sind zwei weitere Stücke des zur Patentanmeldung eingereichten Patenterteilungsantrags und je ein drittes Stück der Beschreibung der Patentanmeldung, der Patentansprüche sowie der Aktenzeichnung der Patentanmeldung einzureichen. Befindet sich bei der Patentanmeldung weder eine Zeichnung noch ein Modell, so ist dem Antrag eine Zeichnung oder ein Modell beizufügen.

### § 2

#### Antrag

Der Antrag auf Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle ist in zwei übereinstimmenden Stücken auf den vom Patentamt vorgeschriebenen Formblättern einzureichen.

Der Antrag muß enthalten

1. den bürgerlichen Namen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders, den Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk, Straße und Hausnummer). Zum bürgerlichen Namen gehört die Angabe des Vor- (Ruf-) und Zunamens, bei Frauen auch die des Geburtsnamens. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben; ausländische Ortsnamen sind zu unterstreichen.

Es muß klar ersichtlich sein, ob das Gebrauchsmuster für eine oder mehrere einzelne Personen oder für eine Gesellschaft, für den Anmelder unter

seiner Firma oder unter seinem bürgerlichen Namen nachgesucht wird. Firmen sind so zu bezeichnen, wie sie im Handelsregister (Spalte 2a) eingetragen sind.

Spätere Änderungen des Namens, der Firma, des Wohnsitzes oder Sitzes und der Anschrift sind dem Amt unverzüglich mitzuteilen; bei Namens- und Firmenänderungen sind die Beweismittel beizufügen;

2. eine kurze und genaue technische Bezeichnung des Gegenstands, auf den sich die Erfindung bezieht (keine Phantasiebezeichnung);
3. die Erklärung, daß für den Gegenstand die Eintragung eines Gebrauchsmusters beantragt wird;
4. falls ein Vertreter bestellt ist, seinen Namen mit Anschrift. Als Vertreter kann nur eine prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen;
5. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter anmelden oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist;
6. die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters.  
Es genügt die Unterzeichnung eines Stücks des Antrags;
7. falls der Anmelder wegen Minderjährigkeit (§ 106 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder sonst (§ 114 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

### § 3

#### Beschreibung

1. Die Beschreibung des Gegenstands ist in einem Exemplar einzureichen.
2. In der Beschreibung ist anzugeben, welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll (§ 2 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes). Dabei ist der Gegenstand der Anmeldung so zu erläutern, daß danach seine Nachbildung durch andere Sachverständige möglich erscheint. In die Beschreibung sind nur solche Angaben aufzunehmen, die zur Erläuterung des Gegenstands notwendig sind.  
Im Kopf der Beschreibung sind der bürgerliche Name, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Anmelders (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) sowie als Titel die technische Bezeichnung der Erfindung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) aufzuführen.

3. Maßeinheiten, z. B. Längenmaße und Gewichte, sind nach dem metrischen System anzugeben, Temperaturen in Grad nach Celsius. Für elektrische Maßeinheiten sind die in der internationalen Praxis anerkannten Regeln zu beachten. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Zeichen zu benutzen.
4. Bildliche Darstellungen darf die Beschreibung nicht enthalten. Ausgenommen sind chemische und mathematische Formeln.
5. Phantasiebezeichnungen, Warenzeichen oder andere Angaben, die zur eindeutigen Angabe der Beschaffenheit eines Gegenstands nicht geeignet sind, dürfen in der Beschreibung nicht verwendet werden.
6. Für einen technischen Begriff ist stets dieselbe technische Bezeichnung zu verwenden.
7. Soweit in der Beschreibung auf Zeichnungen Bezug genommen wird, sind Bezugszeichen (Ziffern oder Buchstaben) zu verwenden.

#### § 3 a

##### Schutzansprüche

1. In den Schutzansprüchen ist anzugeben, welche neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung unter Schutz gestellt werden soll. Soweit auf Zeichnungen Bezug genommen wird, sind Bezugszeichen in Klammern einzufügen, die auf die Abbildungen hinweisen (vgl. § 4 Nr. 4). Allgemeine Hinweise auf die Beschreibung oder die Zeichnung (z. B. „wie gezeichnet“ oder „wie beschrieben“) sind in die Schutzansprüche nicht aufzunehmen.
2. Werden mehrere Schutzansprüche aufgestellt, so sind sie fortlaufend mit Zahlen in arabischen Ziffern zu bezeichnen.
3. Die Bestimmungen des § 3 Nr. 1, 3 bis 6 gelten für die Schutzansprüche entsprechend.

#### § 4

##### Zeichnungen

1. Die Zeichnungen sind in einem Exemplar einzureichen.  
Die Zeichnungen müssen die neue technische Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung des Gebrauchsgegenstands, Arbeitsgeräts oder Teils davon darstellen.
2. Als Blattgröße ist das Format DIN A 4 (29,7 mal 21 cm) im Hochformat, ausnahmsweise im Querformat, zu verwenden. Auch Blatthöhen von 29 bis 34 cm werden zugelassen.  
Die für die zeichnerische Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) darf höchstens eine Größe von 25,7 mal 17 cm haben.
3. Die Zeichnungen sind nur in Linien und Strichen auszuführen; Querschnitte sind durch Schraffieren kenntlich zu machen. Jede Verwendung von Farben ist unzulässig. Die Zeichnungen sind in allen Teilen mit dunklen (möglichst schwarzen),

in sich gleichmäßig starken, scharf begrenzten und unveränderlichen Linien und Strichen auszuführen, die den Untergrund gut abdecken. Sie müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Herstellung von Mikrofilmen und zur photomechanischen Vervielfältigung eignen.

Der Zeichnungsmaßstab ist so zu wählen, daß eine photographische Wiedergabe auch bei Verkleinerung auf zwei Drittel das mühelose Erkennen aller Einzelheiten gestattet. Sofern in Ausnahmefällen der Maßstab der Zeichnung angegeben wird, ist er zeichnerisch darzustellen und nicht schriftlich anzugeben.

Die einzelnen Abbildungen sind ohne Platzverschwendung auf dem Zeichnungsblatt anzuordnen, jedoch klar voneinander zu trennen. Sie sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

4. Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein und dürfen eine Höhe von 3,2 mm nicht unterschreiten. Für die einzelnen Teile der Abbildungen sind Bezugszeichen (möglichst Zahlen in arabischen Ziffern) zu verwenden, wenn ein Hinweis auf die Darstellung des betreffenden Teils in der Beschreibung das Verständnis der Erfindung erleichtert.

Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen in der Beschreibung genau übereinstimmen müssen. Für verschiedene Teile dürfen keine gleichen Bezugszeichen verwendet werden, auch wenn die Abbildungen auf verschiedenen Blättern stehen.

5. Erläuterungen sind in die Zeichnungen nicht aufzunehmen; ausgenommen sind kurze Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „Schnitt nach AB (Abb. 3)“, „Offen“, „Zu“, sowie in Schaltplänen oder Diagrammen kurze Stichworte, die, soweit sie zum Verständnis notwendig sind, aufzunehmen sind. Alle wörtlichen Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.
6. Der Zugehörigkeitsvermerk (§ 6 Nr. 1) ist am Rande anzubringen.
7. Für die Zeichnungen ist dauerhaftes, weißes, nicht glänzendes Papier zu verwenden. Es genügen auch positive Lichtpausen auf dauerhaftem Papier. Negative Lichtpausen sind unzulässig.

#### § 5

##### Modelle

1. Werden statt Zeichnungen Modelle eingereicht (§ 2 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes), so sind davon zwei übereinstimmende Stücke erforderlich. Modelle müssen dauerhaft sein und sollen in Höhe, Breite und Tiefe 50 cm nicht überschreiten.
2. Die Einsendung von Modellen, die ihrer Beschaffenheit nach eine Gefahr für Personen, Sachen oder Baulichkeiten bilden können, ist unzulässig. Modelle, die aus gesundheitsgefährdenden, z. B. giftigen, ätzenden oder entzündlichen Stoffen bestehen, sind in einem sicheren Behältnis einzu-

reichen. Sie sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem Gegenstand selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.

3. Bei Modellen, die zur Aufnahme von leicht verderblichen Sachen, z. B. Nahrungs- und Genußmitteln, bestimmt sind, ist davon abzusehen, diese Sachen in natürlichem Zustand beizufügen.
4. Modelle, die ihrer Beschaffenheit nach dem Verderb ausgesetzt sind, müssen in haltbar gemachtem Zustand eingereicht werden.
5. Modelle, die leicht beschädigt werden können, sind unter Hinweis hierauf in festen Hüllen einzureichen. Gegenstände von kleinem Umfang sind auf steifem Papier zu befestigen.

#### § 6

##### Weitere Erfordernisse der Unterlagen

1. Die Anlagen des Antrags müssen deutlich erkennen lassen, zu welcher Anmeldung sie gehören. Gleiches gilt für Modelle. Nach Mitteilung des amtlichen Aktenzeichens ist dieses vollständig auf allen an das Patentamt gerichteten Sendungen anzubringen, und zwar bei Schriftstücken im Kopf mindestens des ersten Blattes, bei Zeichnungen in der rechten unteren Ecke unterhalb des Satzspiegels.
2. Schriftstücke, die anderen Personen mitzuteilen sind oder die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Antrag, Beschreibung, Schutzansprüche und Zeichnungen dürfen keine Mitteilungen enthalten, die andere Anmeldungen betreffen.
3. Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, kräftiges, nicht durchscheinendes weißes Papier zu verwenden. Antrag, Beschreibung und Schutzansprüche sind im Format DIN A 4 einzureichen. Auch Blattgrößen von 29 bis 34 cm mal 20 bis 22 cm werden zugelassen.
4. Die Blätter sind einseitig in Maschinschrift beschrieben oder bedruckt einzureichen. Symbole, die auf der Tastatur der Maschine nicht vorhanden sind, können handschriftlich eingefügt werden. Die Schrift muß leicht lesbar in schwarzer oder einer anderen dunklen Farbe ausgeführt, unverwischbar und unveränderlich sein. Schriftbild und Form müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Herstellung von Mikrofilmen und zur photo-mechanischen Vervielfältigung eignen. Zwischen den einzelnen Zeilen ist ein  $1\frac{1}{2}$ -Zeilen-Abstand einzuhalten.  
An der linken Seite des Blatts ist ein Hefrand von mindestens 2,5 cm freizulassen. Die einzelnen

Blätter der Schriftstücke sind jeweils fortlaufend zu nummerieren und leicht lösbar miteinander zu verbinden.

5. Die Beschreibung und die Schutzansprüche sollen frei von Radierungen, Änderungen und Überschreibungen sein.
6. Auf Verlangen des Patentamts sind vom Anmelder Reinschriften, die die Änderungen der Beschreibung oder der Schutzansprüche berücksichtigen, einzureichen.
7. Neue Beschreibungsteile und neue Schutzansprüche sind jeweils auf gesonderten Blättern vorzulegen.

#### § 7

##### Übersetzungen

Sind Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen eine deutsche Übersetzung beizufügen, die von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt ist. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich beglaubigen zu lassen (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für derartige Zwecke öffentlich bestellt ist. Dies gilt nicht für Prioritätsbelege, die gemäß der revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 6. November 1925, in der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 oder in der Lissaboner Fassung vom 31. Oktober 1958 eingereicht werden; diese können auch in französischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Ob für solche Belege eine Übersetzung beizubringen ist, bestimmt im Einzelfall die für die Bearbeitung der Anmeldung zuständige Stelle.

#### § 8

##### Berlin

Diese Bestimmungen gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) auch im Land Berlin.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster vom 16. Oktober 1954 (Bundesanzeiger Nr. 217 vom 10. November 1954). Sie treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 30. Juli 1968

Der Präsident  
des Deutschen Patentamts  
Haertel

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1218/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	12. 8. 68	L 200/1
12. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1219/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 8. 68	L 202/1
12. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1220/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 8. 68	L 202/2
12. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1221/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 8. 68	L 202/4
12. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1222/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 8. 68	L 202/5
12. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1223/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1075/68 betreffend die Erstattung für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors	13. 8. 68	L 202/6
9. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1224/68 der Kommission über die Festlegung der Muster der Gemeinschaftsgenehmigung und des Formulars für die statistischen Angaben über die Verwendung der Gemeinschaftsgenehmigung, die in Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten genannt sind	14. 8. 68	L 204/1
13. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1225/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 8. 68	L 203/1
13. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1226/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 8. 68	L 203/2
13. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1227/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 8. 68	L 203/4
13. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1228/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 8. 68	L 203/5
13. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1229/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch außer gefrorenem Rindfleisch	14. 8. 68	L 203/6
13. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1230/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	14. 8. 68	L 203/8
13. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1231/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	14. 8. 68	L 203/10
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1232/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 8. 68	L 205/1
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1233/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 8. 68	L 205/2
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1234/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 8. 68	L 205/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1235/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 8. 68	L 205/6
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1236/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	15. 8. 68	L 205/9
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1237/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	15. 8. 68	L 205/11
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1238/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	15. 8. 68	L 205/13
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1239/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	15. 8. 68	L 205/15
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1240/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 8. 68	L 205/17
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1241/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	15. 8. 68	L 205/18
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1242/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	15. 8. 68	L 205/19
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1243/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch außer gefrorenem Rindfleisch	15. 8. 68	L 205/25
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1244/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter aus staatlicher Lagerhaltung durch die französische Interventionsstelle	17. 8. 68	L 206/1
14. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1245/68 der Kommission zur Berichtigung des Wortlauts des niederländischen Textes der Verordnungen über die Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	17. 8. 68	L 206/2
16. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1246/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 8. 68	L 206/3
16. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1247/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 8. 68	L 206/4
16. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1248/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 8. 68	L 206/6
16. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1249/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	17. 8. 68	L 206/7
16. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1250/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 8. 68	L 206/8
16. 8. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1251/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	17. 8. 68	L 206/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.